

Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto bei Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Landesrecht Hessen

Titel: Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto bei Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Normgeber: Hessen

Redaktionelle Abkürzung: LAK-RL LK/SP,HE

Gliederungs-Nr.: 7200

gilt ab: 15.06.2018

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

gilt bis: 31.12.2025

Fundstelle: ABl. 2018 S. 392 vom 15.06.2018

Ressort: Hessisches Kultusministerium

Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto bei Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Gült. Verz. Nr. 7200

Erlass vom 1. Juni 2018

Bitte II.2.1 Fu - 650.000.008-00078

Vom 1. Juni 2018 (ABl. S. 392)

Redaktionelle Inhaltsübersicht

Abschnitt

| | |
|-----------------------------------|-----|
| Geltungsbereich | I |
| Aufbau des LAK | II |
| Führung des LAK | III |
| Inanspruchnahme des Zeitguthabens | IV |
| Inkrafttreten | V |

Abschnitt I LAK-RL LK/SP – Geltungsbereich

1. ¹Die Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) gelten für Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Lehrverpflichtung im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums. ²Als Lehrkräfte nach Satz 1 gelten auch die mit hauptamtlichen oder hauptberuflichen Gestellungsverträgen beschäftigten Personen.
2. Ausgenommen hiervon sind die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die auf der Grundlage von § 15a oder § 15b des Schulgesetzes beschäftigten Personen, die auf der Grundlage von nebenamtlichen oder nebenberuflichen Gestellungsverträgen beschäftigten Personen sowie die auf der Grundlage der Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten vom 4. Dezember 2014 (ABl. 2015 S. 8) beschäftigten Personen.
3. Für die hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder gelten diese Richtlinien entsprechend mit der Maßgabe, dass ihnen eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben wird.

Abschnitt II. LAK-RL LK/SP – Aufbau des LAK

1. Das LAK wird für die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen geführt, deren wöchentliche Pflichtstundenzahl gemäß § 1 Abs. 2 , Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 der Pflichtstundenverordnung vom 19. Mai 2017 (ABl. S. 191) bis zum Ende des Schulhalbjahres gilt, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.
2. ¹Ab dem 1. August 2017 werden 0,5 Pflichtstunden pro Woche auf dem LAK gutgeschrieben. ²Dies ergibt bei Vollzeitbeschäftigten pro Jahr eine Gutschrift von 26 Pflichtstunden. ³Ausgenommen hiervon sind Zeiten ohne Fortzahlung der Besoldung. ⁴Hierzu gehören insbesondere Zeiten der Beurlaubung nach §§ 64 und 65 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG), § 15 der Hessischen Urlaubsverordnung (HUrlVO) sowie die Elternzeit nach § 7 Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (HMusSchEltZ-VO). ⁵Ausgenommen sind zudem Zeiten der Beurlaubung zum Dienst an Schulen in freier Trägerschaft bei Weitergewährung der Besoldung sowie Zeiten nach Ausspruch des Verbots der Führung der Amtsgeschäfte. ⁶Des Weiteren sind Zeiten ausgenommen, in denen insbesondere aufgrund einer Zuweisung (§ 20 Beamtenstatusgesetz [BeamtStG]), Abordnung oder aus anderen Gründen die hauptamtliche Tätigkeit an Dienststellen außerhalb des Geltungsbereichs des HBG wahrgenommen wird und dort die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl unter der nach Abschnitt II Nr. 1 liegt. ⁷Eine Zeitgutschrift erfolgt in diesen Fällen letztmalig für die Woche, in der vollständig die persönliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erbracht wurde.
3. Für die 31. Kalenderwoche 2017 erfolgt die Gutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto für hauptamtlich tätige Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die am 31. Juli 2017 zum unter II.1, II.5, II.6, II.7 dieser Richtlinien definierten Personenkreis gehörten.
4. ¹Nach erfolgter Versetzung von Lehrkräften zu Dienststellen innerhalb des Geltungsbereichs des HBG, in denen keine Pflichtstunden geleistet werden, wird das angesparte Kontingent des Lebensarbeitszeitkontos durch die aufnehmende Dienststelle betragsmäßig verdoppelt und in das Lebensarbeitszeitkonto für Beamtinnen und Beamte, das in Zeitstunden geführt wird, übertragen. ²Es erfolgt weiterhin ein Aufbau des Guthabens, sofern das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet ist oder ein Antrag auf weiteren Aufbau des Lebensarbeitszeitkontos vorliegt. ³Bei Abordnung von Lehrkräften an Dienststellen, in denen sie keine Pflichtstunden leisten, berechnet sich das Guthaben zum LAK nach den Regelungen der Stammdienststelle. ⁴Die vorstehenden Regelungen gelten bei Versetzungen von Dienststellen, in denen keine Pflichtstunden geleistet werden müssen, zu Dienststellen, in denen Pflichtstunden geleistet werden müssen, entsprechend mit der Maßgabe, dass das angesparte Kontingent betragsmäßig halbiert und sodann in Pflichtstunden geführt wird.
5. ¹Hauptamtlich tätige Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, ebenfalls das LAK nutzen, wenn sie ihre Pflichtstundenzahl auf Antrag um 0,5 erhöhen. ²Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. ³Der beantragte Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken.
6. ¹Hauptamtlich tätigen schwerbehinderten Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch , die keinen Nachteilsausgleich nach § 10 der Pflichtstundenverordnung erhalten, werden auf Antrag 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben, wenn sie ihre Pflichtstundenzahl um 0,5 erhöhen. ²Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. ³Der beantragte Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken.
7. ¹Die Regelung in Abschnitt II Nr. 1 gilt für Teilzeitbeschäftigte entsprechend. ²Die Ansparung erfolgt entsprechend anteilig. ³Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, können Teilzeitbeschäftigte ebenfalls das LAK nutzen, wenn sie ihre Pflichtstundenzahl auf Antrag um 0,5 erhöhen. ⁴Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. ⁵Der beantragte Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken.
8. Die unter Abschnitt II Nr. 7 getroffene Regelung für Teilzeitbeschäftigte gilt entsprechend für die nach der Verordnung über besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und flexibler Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 31. Mai 1996 (GVBl. I S. 273) vereinbarten Teilzeitmodelle.
- 9.

Anträge auf Bewilligung einer Ansparung müssen spätestens am 31. Januar für den Beginn der Ansparung am 1. August und spätestens am 31. Juli für den Beginn der Ansparung am 1. Februar beim zuständigen Staatlichen Schulamt eingehen; bei der Vorlage ist der Dienstweg einzuhalten.

10. Hauptamtlich tätigen Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die eine Pflichtstundenermäßigung nach §§ 10 oder 11 der Pflichtstundenverordnung erhalten oder befristet beschäftigt sind, wird ein Ansparen auf Antrag nicht gewährt.
11. Überstunden, Mehrarbeitsstunden und Urlaub können nicht als Zeitguthaben auf das LAK übernommen werden.
12. ¹Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten findet ab Beginn der siebten Krankheitswoche, d.h. ab dem 43. aufeinanderfolgenden Krankheitstag keine Zeitgutschrift mehr statt. ²Satz 1 gilt auch bei Abwesenheit vom Dienst wegen Kur oder Heilbehandlung sowie bei Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 der Pflichtstundenverordnung. ³Zur Berechnung der Krankheitswochen ist auf den ersten Wochentag der Erkrankung sowie den Wochentag der Beendigung der Erkrankung abzustellen. ⁴Es kommt nicht darauf an, ob die Erkrankung über sechs volle Kalenderwochen hinweg bestand. ⁵Eine Gutschrift erfolgt nach Beendigung der Erkrankung und Wiederaufnahme des Dienstes ab der Kalenderwoche, in der erstmals wieder die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vollständig erbracht wurde.
13. Für die Dauer einer Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 der Pflichtstundenverordnung erfolgt bis zum Beginn der siebten Woche eine Zeitgutschrift auf Grundlage der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der jeweiligen Beamtin oder des jeweiligen Beamten, unabhängig von der während der Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit tatsächlich erbrachten Arbeitszeit.
14. Schließen sich Zeiten von auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflicht, Abwesenheit vom Dienst wegen Kur oder Heilbehandlung oder Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 der Pflichtstundenverordnung aneinander an, beginnt der Sechs-Wochen-Zeitraum nicht erneut zu laufen.
15. ¹Während eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HMuSchEltZVO werden nach § 2 HMuSchEltZVO weiterhin die Dienstbezüge gewährt. ²Daher erfolgt während dieser Zeit auch die entsprechende Gutschrift auf dem LAK.
16. Bei Neueinstellungen oder Rückkehr, zum Beispiel aus einer Beurlaubung oder Abordnung außerhalb des Geltungsbereichs des HBG, findet die Zeitgutschrift erstmalig für die Arbeitswoche statt, in der die zu leistende persönliche wöchentliche Pflichtstundenzahl vollständig erbracht wurde.
17. ¹Wird eine Verringerung oder Erhöhung der zu leistenden persönlichen Pflichtstundenzahl genehmigt, findet letztmalig eine Zeitgutschrift in der bisherigen Höhe für die Woche des Wechsels statt. ²Für die nächste Woche erfolgt die neu berechnete Zeitgutschrift.
18. Für die letzte Woche des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, findet letztmalig eine Zeitgutschrift in Höhe von 0,5 Pflichtstunden bei Vollzeitkräften, bei Teilzeitkräften entsprechend der bewilligten Pflichtstundenzahl im Verhältnis zur Regelpflichtstundenzahl (vereinbarter Beschäftigungsumfang) statt, soweit kein Antrag auf weitere Ansparung gestellt wurde.

Abschnitt III LAK-RL LK/SP – Führung des LAK

1. ¹Das LAK wird ausschließlich in Zeit geführt und ausgeglichen. ²Eine Auszahlung des Zeitguthabens in Geld kommt grundsätzlich nicht in Betracht (Ausnahmen siehe Abschnitt IV). ³Bei Versterben einer Beamtin oder eines Beamten vor einer vollständigen Inanspruchnahme des Zeitguthabens entsteht kein finanzieller Ausgleichsanspruch der Erben.
2. Die aufgrund der fixen Ausgleichszeiträume gegebenenfalls entstehenden Reststundenkontingente werden innerhalb des Schulhalbjahres, welches dem Ermäßigungs- oder Freistellungszeitraum direkt vorangeht, in Zeit ausgeglichen.
3. ¹Zuständig für die Führung des LAK, für die Entscheidung über die Genehmigung der Inanspruchnahme und für die Feststellung des verbleibenden Zeitguthabens ist die jeweilige personalverwaltende Dienststelle. ²Die zuständige Stelle berechnet mittels SAP HCM das entstandene Zeitguthaben einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember und teilt dieses in der Regel

bis zum 30. April des Folgejahres den Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit. ³Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁴Soweit ab dem Schulhalbjahr, welches der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, keine Teilnahme am LAK auf Antrag oder keine weitere Veränderung der Zeitgutschrift erfolgt, ist die regelmäßige jährliche Feststellung des Zeitguthabens entbehrlich.

4. ¹Die zuständige Stelle teilt den Stand des Zeitguthabens auch zu einem weiteren Zeitpunkt mit, soweit dies zum Beispiel für eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens nach Abschnitt IV . ²Nr. 3 und 4 erforderlich ist.
5. Auf eine Pflichtstundenermäßigung oder Freistellung kann durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber der personalverwaltenden Stelle verzichtet werden.

Abschnitt IV LAK-RL LK/SP – Inanspruchnahme des Zeitguthabens

1. ¹Die Inanspruchnahme des Zeitguthabens aus dem LAK erfolgt im Regelfall durch entsprechende gleichmäßige Ermäßigung der persönlich zu leistenden Pflichtstundenzahl gemäß vereinbartem Beschäftigungsumfang im letzten Schuljahr vor Beginn des Ruhestands. ²Auf Antrag kann sich die Ermäßigung auch auf das letzte Schulhalbjahr erstrecken. ³Das Maß der Ermäßigung der wöchentlich zu leistenden persönlichen Pflichtstundenzahl gemäß vereinbartem Beschäftigungsumfang für den Ausgleichszeitraum richtet sich nach der angesparten Stundenzahl des Lebensarbeitszeitkontos und der gleichmäßigen Verteilung auf das Schuljahr (Wochenbasis: 52) oder das Schulhalbjahr (Wochenbasis: 26). ⁴Möglich ist auch eine Freistellung im letzten Schulhalbjahr unmittelbar vor dem Ruhestand, falls die angesparten Stunden des Lebensarbeitszeitkontos für den Ausgleichszeitraum den zu leistenden persönlichen Stunden für den Schulhalbjahreszeitraum (Wochenbasis: 26) entsprechen und ein entsprechender Antrag gestellt wurde. ⁵Der Eintritt in den Ruhestand muss sich grundsätzlich unmittelbar an die Ermäßigung beziehungsweise Freistellung anschließen. ⁶Eine Freistellung kann nur für ein komplettes Schulhalbjahr gewährt werden. ⁷Bei Teilzeitbeschäftigten kann auf Antrag, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die Freistellung status- und besoldungsrechtlich als Vollzeitbeschäftigung erfolgen, wenn das Lebensarbeitszeitkonto ein entsprechendes Stundenkontingent enthält.
2. Ein Antrag auf Abweichen vom Regelfall ist spätestens 1,5 Jahre vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.
3. ¹Der Antrag auf vorzeitigen Ruhestand nach § 35 HBG ist spätestens neun Monate vor dem beantragten Ruhestandseintritt zu stellen, damit der vorzeitige Eintritt in den Ruhestand rechtzeitig unter Berücksichtigung dienstlicher Belange organisiert werden kann. ²In diesem Fall erfolgt die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl automatisch im letzten Schulhalbjahr.
4. ¹Eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens, insbesondere aus persönlichen Gründen, ist auf Antrag möglich, soweit dringende dienstliche Belange (beispielsweise die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung) nicht beeinträchtigt werden und zuvor über einen Zeitraum von mindestens drei Schuljahren angespart wurde. ²Die Ermäßigung oder Freistellung muss sich über den Zeitraum eines ganzen Schuljahres oder ganzen Schulhalbjahres erstrecken.
5. ¹Soweit das Zeitguthaben zur erforderlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in Anspruch genommen werden soll, muss die Mindestansparzeit nicht vorliegen. ²Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung soll sich die Ermäßigung oder Freistellung über den Zeitraum eines ganzen Schuljahres beziehungsweise ganzen Schulhalbjahres erstrecken. ³Die übrigen Regelungen bleiben unberührt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
6. Der Antrag auf vorzeitige Ermäßigung oder Freistellung unterliegt den in Abschnitt II Nr. 9 genannten Fristen.
7. ¹Während des Bestehens eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HMuSchEltZVO findet mangels Dienstleistungspflicht keine Freistellung aufgrund des Lebensarbeitszeitkontos statt. ²Der Abbau des Zeitguthabens wird durch das gesetzliche Beschäftigungsverbot unterbrochen oder beendet.
8. ¹Beim Wechsel zu einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des HBG oder zu

einem Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes findet eine Freistellung oder Ermäßigung der Pflichtstundenzahl - unabhängig von der Höhe des Ansparvolumens - vor dem Ausscheiden nur statt, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. ²Hierüber soll möglichst eine einvernehmliche Vereinbarung getroffen werden. ³Gegebenenfalls ist der Versetzungs- oder Entlassungszeitpunkt einvernehmlich hinauszuschieben. ⁴Der Dienststelle muss hierzu ein ausreichender Planungszeitraum zur Verfügung stehen. ⁵Eine Übernahme des Zeitguthabens durch den neuen Dienstherrn oder Arbeitgeber ist nur möglich, soweit sich dieser dazu bereit erklärt. ⁶Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann und die beabsichtigte Inanspruchnahme dienstliche Belange beeinträchtigt verfällt das Zeitguthaben.

9. ¹Ausnahmsweise ist eine Abgeltung des Zeitguthabens in Geld möglich, sofern eine Inanspruchnahme durch Ermäßigung der Pflichtstundenzahl oder Freistellung im letzten Schulhalbjahr ausgeschlossen ist. ²Diese Möglichkeit ist jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen
 1. wegen Dienstunfähigkeit mit der Folge der Versetzung in den Ruhestand oder
 2. als Folge einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit im Ermäßigungs- oder Freistellungszeitraum

die Inanspruchnahme durch Ermäßigung der Pflichtstundenzahl oder Freistellung im letzten Schulhalbjahr ausgeschlossen ist. ³Dem Recht der oder des Bediensteten auf eine Inanspruchnahme des Zeitguthabens kann hier nicht auf andere Weise als durch Auszahlung, die beantragt werden muss, nachgekommen werden. ⁴Da hier der oder die Bedienstete das Zeitguthaben aufgrund der Dienstunfähigkeit oder Krankheit vor dem Ruhestand nicht in Anspruch nehmen konnte, wird nur in diesen Fällen das LAK auf Antrag ausnahmsweise in Geld ausgeglichen. ⁵Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags ist von der Besoldung oder Entgelt nach § 2 Abs. 7 oder Abs. 8 der Pflichtstundenverordnung auszugehen.

10. ¹Soweit eine genehmigte Ermäßigung oder Freistellung nicht zu dem beabsichtigten Zweck in Anspruch genommen werden kann (zum Beispiel Ausfallen einer Reise), findet eine erneute Gutschrift auf dem LAK nur statt, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die personalverwaltende Dienststelle zustimmt (zum Beispiel nicht, wenn eine Beschäftigung einer Ersatzkraft während der Freistellung erfolgt). ²Die oder der Bedienstete hat keinen Anspruch auf Rücknahme der genehmigten Freistellung, sondern die Einzelfallentscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der personalverwaltenden Dienststelle. ³Bei Krankheit, die durch ärztliches Attest nachgewiesen ist, erfolgt eine Zeitgutschrift auf dem LAK.
11. Kann einer mittels hauptamtlichen Gestellungsvertrags beschäftigten Person kein Ausgleich in Zeit (Ermäßigung oder Freistellung) gewährt werden, erfolgt ein finanzieller Ausgleich unter Berücksichtigung der mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck, der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, dem Bistum Limburg, dem Bistum Fulda, dem Bistum Mainz und dem Erzbistum Paderborn geschlossenen Vereinbarung über die Gestellung von Religionslehrern (ABl. 1976 S. 583).
12. ¹Soll eine Beamtin oder ein Beamter auf Probe (§ 4 Abs. 3 Buchst. a BeamtStG) nicht in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden, ist eine Inanspruchnahme des Zeitguthabens vor Beginn des Ruhestands offensichtlich ausgeschlossen. ²In diesen Fällen hat die zuständige Stelle die Inanspruchnahme des Zeitguthabens rechtzeitig während der Probezeit einzuplanen und bis zum Entlassungszeitpunkt vollständig zu gewähren. ³Bei Krankheit während der genehmigten oder angeordneten Freistellung findet in diesen Fällen keine erneute Gutschrift auf dem LAK statt. ⁴Für beschäftigte Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis in der Probezeit vom Arbeitgeber gekündigt wird, gilt die Regelung entsprechend.
13. ¹Bei befristeten Arbeitsverhältnissen, die mindestens über die gesamte Unterrichtszeit eines Schuljahres geschlossen werden, erfolgt der Ausgleich des Lebensarbeitszeitkontos in Zeit. ²Der Ausgleich wird durch die Schule organisiert. ³Bei befristeten Arbeitsverträgen, deren Vertragsdauer sich nur auf einen Teil der Unterrichtszeit eines Schuljahres erstreckt, erfolgt ein finanzieller Ausgleich des Lebensarbeitszeitkontos. ⁴Für die Berechnung des finanziellen Ausgleichs gilt § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Pflichtstundenverordnung entsprechend. ⁵Daher ist eine entsprechende (Neben-)Abrede zum finanziellen Ausgleich der angesparten Stunden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

Abschnitt V LAK-RL LK/SP – Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung in Kraft.